

Drucksache Nr.

85/2019

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch

VA

Rat/öff.

Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	18	20.11.2019
Verwaltungsausschuss	36	09.12.2019

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Holger Meyer	

Betreff	Antrag der Gruppe SPD/Die Grünen/UWO auf Durchführung einer neuen Flächennutzungsplanung zur Festsetzung der Ausschlusswirkung
----------------	---

I. Beschlussvorschlag

Der Antrag der Gruppe SPD/Die Grünen/UWO auf Durchführung einer neuen Flächennutzungsplanung zur Festsetzung der Ausschlusswirkung wird abgelehnt.

II. Begründung

Auf die Ausarbeitung des Stadt- und Regionalplaners Dipl.-Ing. Dirk Majcher vom 15.11.2019 (Drucksache Nr. 85.1/2019) wird Bezug genommen.

Christoph Hartz

Anlage

Gemeinde Ovelgönne

-
- Darstellung und Beurteilung der aktuellen rechtlichen Situation zum Komplex der Windenergieplanung (Stand 15.11.2019)
-

Um im Gemeindegebiet die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen hat die Gemeinde in der Vergangenheit drei Änderungen des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

1. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (1999)
2. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (2014)
3. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (2016)

In den Flächennutzungsplanänderungen sind sukzessive fünf Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen dargestellt worden. Mittels textlicher Festsetzung (Darstellung) wurden entsprechend § 35 Absatz 3 Satz 3 Windenergieanlagen im weiteren Gebiet der Gemeinde Ovelgönne ausgeschlossen. Von den durch die Planungen ermöglichten Windparkflächen sind die Bereiche Oldenbroker Feld und Frieschenmoor weitgehend realisiert. Der Bereich Barkhorn wurde genehmigt, die Genehmigung aber beklagt und mit Urteil vom 19.07.2019 (1 A 2654/18) für rechtswidrig erklärt. Aktuell werden die Kritikpunkte der Urteilsbegründung nachgearbeitet, nach Heilung soll auch diese Planung umgesetzt werden. Für den Bereich Niederort wird die Planumsetzung vorbereitet. Im Bereich -Fläche Bischoff- ist bereits eine Windenergieanlage realisiert.

Gegen die Ausschlussfestsetzung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Normenkontrollverfahren beim OVG Lüneburg angestrengt. Mit Urteil vom 18.02.2019 (12 KN 152/17) sind die Ausschlussfestsetzungen der 23. und 25. Flächennutzungsplanänderungen für unwirksam erklärt worden. Ob die Ausschlussfestsetzung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (1999) wieder auflebt ist rechtlich unklar. Dem Tenor in den Begründungen der o.a. Verwaltungsgerichtsurteilen folgend ist dies aber nicht der Fall, somit sind aktuell Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet entsprechend § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert.

Aufgrund diverser rechtlicher Rahmenbedingungen sind die Möglichkeiten für Windenergieanlagen außerhalb der bereits festgesetzten Positivflächen aber sehr eingeschränkt. Im Wesentlichen ergeben sich aus den folgenden Vorgaben und Planungsabsichten Einschränkungen:

- **Windenergieerlass Niedersachsen**

Der Windenergieerlass gibt die „Ausschlussflächen“ vor, im Wesentlichen sind dies für die Gemeinde:

- 400m Abstand zur Wohnbebauung (2H)
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- A 20 (Trasse +Abstand 2 x 40m) = 100m
- B211 (Trasse +Abstand 2 x 20m) = 70m
- Hochspannungsleitungen (Trasse)
- Richtfunktrasse
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf)

- **Fortschreibung des Windenergieerlass Niedersachsen**

Der Windenergieerlass wird aktuell fortgeschrieben. Die künftigen Inhalte sind aktuell nicht bekannt.

- **RROP des Landkreises Wesermarsch**

Vorgaben des RROP des Landkreises Wesermarsch:

- Vorranggebiete:
 - Natur und Landschafts
 - Grünlandbewirtschaftung
 - Natura 2000
 - Windenergienutzung
 - Rohstoffgewinnung (Torf)
 - Torferhalt

Im aktuellen Entwurf des RROP sind die fünf Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen als Vorranggebiete für die Windenergie dargestellt worden. Die Fläche Barkhorn wurde um den Kongruenzbereich zum Vorranggebiet Torfabbau reduziert. Des RROP soll im Dezember dieses Jahres vom Kreistag beschlossen werden. Es wird dann die Ziele der Raumordnung entsprechend §1 BauGB darstellen.

- **TA Lärm**

- MI
 - Tag 60 dB(A)
 - Nacht 45 dB(A)
- WA
 - Tag 55 dB(A)
 - Nacht 40 dB(A)

Schallausbreitungsberechnung je einer einzelnen WEA ohne Vorbelastungen am Standort Oldenbroker Feld nach Interimsverfahren							
WEA Typ	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Zusammensetzung Schallleistungspegel	Schallleistungspegel (Summenpegel)	Abstand [m] der WEA zur Isophone		
					45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)
Vestas V112	140	196	Oktavband - 3-fach-vermessen + oVBG (1,5 dB(A))	105,9 dB(A)	349	603	986
Nordex N133	85	149,5	Oktavband - garantiert + oVBG (2,5 dB(A))	108,5 dB(A)	440	720	1144
Nordex N133	110	176,5	Oktavband - garantiert + oVBG (2,5 dB(A))	108,5 dB(A)	435	717	1144
Vestas V126	137	200	Oktavband - 1-fach-vermessen + oVBG (2,2 dB(A))	107,3 dB(A)	415	709	1153
Enercon E13B	160	229,3	Oktavband - garantiert ohne oVBG	106,0 dB(A)	349	607	1000

Julia Zuna, M.Sc.



Projektierungsgesellschaft
für regenerative
Energiesysteme mbH
Alexanderstr. 404 b
26127 Oldenburg

Tel +49 (0)441 96170 - 39
Fax +49 (0)441 96170 - 10

info@projekt-energiesysteme.de
www.projekt-energiesysteme.de

- **OVG Münster, bestätigt BVerG**
- Optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen auf Wohngrundstücke im Außenbereich (OVG Münster, bestätigt BVerG)
 - Rücksichtnahmegebot gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB
 - Betrag der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das **3-fache der Gesamthöhe** (Nabenhöhe plus ½ Rotor-durchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwie-

gend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage **keine optisch bedrängende Wirkung** zulasten der Wohnnutzung ausgeht.

- Ist der Abstand geringer als das **2-fache der Gesamthöhe** der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer **dominanten und optisch bedrängenden Wirkung** der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das **2- bis 3-fache der Gesamthöhe** der Anlage, bedarf es **regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls**.

Beschluss vom 11.12.2006 – BVerwG 4 B 72.06

EN

ECLI:DE:BVerwG:2006:111206B4B72.06.0

Leitsatz:

Windenergieanlagen können gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Ob eine derartige Wirkung anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles (Bestätigung von OVG Münster, DVBl 2006, 1532).

- **Abstandskriterien der Gemeinde**
als Grundlage für die Erteilung des Einvernehmens
 - 600m zu Einzelhäusern
 - 1000m zu Wohngebieten
- **Klimapaket der Bundesregierung 2019 (Klimaschutzprogramm 2030)**
unter Punkt - e.Sektor Energiewirtschaft --- ii.Ausbau des Anteils der Erneuerbaren Energien auf 65% (48) – wird ausgeführt:

 - **Mindestabstand:** Bis zu einem Mindestabstand von 1000 Metern dürfen künftig keine neuen Windkraftanlagen errichtet oder repowert werden. Die Mindestabstandsregelung gilt für reine und allgemeine Wohngebiete, sie gilt auch für dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind.
 - **Flächenpläne:** Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten für die bestehenden und die künftigen Flächenpläne. Das heißt, für bestehende Flächenpläne reduzieren sich die dort ausgewiesenen Windflächen insoweit. Die Pläne bleiben im Übrigen erhalten. Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten nicht für diejenigen

Flächenpläne, die zwischen dem 1.1.2015 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Artikel 2

Änderung des Baugesetzbuchs

Im Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach § 35 folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Windenergieanlagen im Außenbereich

(1) Der Zulässigkeit einer Windenergieanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht ein öffentlicher Belang entgegen, wenn das Vorhaben in einem Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen Wohnbebauung in einem im Bebauungsplan festgesetzten reinen oder allgemeinen Wohngebiet oder zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem festgesetzten Dorfgebiet oder in einem Gebiet, welches gemäß § 34 Absatz 2 nach der Eigenart der näheren Umgebung einem Dorfgebiet entspricht, errichtet werden soll. Satz 1 gilt auch für Vorhaben, die im Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem Gebiet nach § 34 Absatz 2, welches nach der Eigenart der näheren Umgebung einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet entspricht, errichtet werden sollen. Der Mindestabstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinne des Satzes 1 und 2 zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann. Die Länder können durch bis zum [Datum einfügen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] zu verkündende Landesgesetze abweichend von den Sätzen 1 und 2 für den Mindestabstand einen geringeren Wert als 1000 Meter bestimmen; die bundesgesetzliche Regelung des § 35a bleibt im Übrigen unberührt .

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn für Windenergieanlagen nach § 35 eine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b, wirksam besteht und der betreffende Flächennutzungs- oder Raumordnungsplan zwischen dem 1. Januar 2015 und dem [Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] wirksam geworden oder in Kraft getreten ist. Satz 1 findet ebenfalls entsprechend Anwendung, wenn nach dem [Datum einfügen: sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan im Sinne des Satzes 1 geändert oder ergänzt wird und hierbei für Windenergieanlagen keine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b vorgenommen wird.

(3) Sofern für Windenergieanlagen nach § 35 eine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b, bis zum 1. Januar 2015 erfolgt ist, gelten diese Pläne unbeschadet des Absatzes 1 fort.

(4) Die Vorschrift des § 15 Absatz 3 ist, sofern Absatz 2 keine Anwendung findet, zusätzlich auch mit der Maßgabe anwendbar, dass der Antrag der Gemeinde nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bis zum [Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] zulässig ist.

(5) Soweit für Zulassungsentscheidungen für Windenergieanlagen nach § 35 vor Ablauf des [Datum einfügen: Kabinettsbeschluss dieses Gesetzes] bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist, ist das Baugesetzbuch in seiner bis zum [Datum einfügen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden .

(6) Die Gemeinden können bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen, die nach dem [Datum einfügen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] wirksam werden oder in Kraft treten, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 auch zu einem von Absatz 1, auch in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen nach Absatz 1 Satz 4, abweichenden anderen Mindestabstand gelangen. Absatz 1, auch in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen nach Absatz 1 Satz 4, ist in diesen Fällen auf Zulassungsentscheidungen in einem Plangebiet nach Satz 1 nicht anwendbar.

(7) Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in Kraft getretene Landesgesetze gelten fort. Sie gehen den Absätzen 1 bis 6 vor.

(8) § 233 Absatz 1 findet auf § 35a keine Anwendung.“

☉ **Zusammengefasst:**

Es ist beabsichtigt einen Mindestabstand von 1000 Metern zur zulässigen Wohnbebauung und zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden festzusetzen.

Abschließende Bewertung der aktuellen Situation / Beurteilung einer erneuten Anpassung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne

Dem Tenor in den Begründungen der aktuellen Verwaltungsgerichtsurteile sind aktuell Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet entsprechend § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert. Durch die aufgezeigten rechtlichen Planungsvorgaben sind die Möglichkeiten im Gemeindegebiet aber stark eingeschränkt. Bereits im März d.J. wurde dies den politischen Gremien vorgestellt und diskutiert. Aktuell hat sich die Situation noch wesentlich verschärft. Der Windenergieerlass wird überarbeitet, das RROP steht vor der Beschlussfassung und durch die zu erwartenden Änderungen und Ergänzungen des § 35 BauGB sind weitreichende kumulierende Vorgaben zu erwarten. Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes ist vor diesem Hintergrund aktuell nicht sinnvoll und würde eine zusätzliche rechtliche Angreifbarkeit darstellen. Aber auch nach Klarheit über die künftigen Rahmenbedingungen erscheint eine Überarbeitung als problematisch. Es ergeben sich zwei mögliche Zielsetzungen einer erneuten Flächennutzungsplanänderung:

1. Ausweisung weiterer Eignungsflächen und Ausschluss im weiteren Gemeindegebiet

Die Bundesregierung strebt im Koalitionsvertrag einen Anteil der erneuerbaren Energien von 65 Prozent bis zum Jahr 2030 an. Hierzu hat sie konkrete Maßnahmen im Klimapaket beschlossen. Das Ziel ist nur zu erreichen wenn auch die Windenergie an Land maßgeblich ausgebaut wird. Aufgrund der guten Windhöffigkeit im Gemeindegebiet ist auch künftig mit einer starken Nachfrage nach einer weiteren Bereitstellung von Eignungsflächen zu rechnen. Aktuell ist nicht absehbar, inwieweit es weitere übergeordnete Vorgaben für die Gemeinde (Windenergieerlass) geben wird. Eine weitere Überarbeitung des Flächennutzungsplanes erscheint aufgrund der aktuellen rechtlichen unübersichtlichen Situation nicht sinnvoll. Aufgrund der Erfahrungen der Gemeinde in den vorangegangenen Verfahren stellt sich auch in einem weiteren Verfahren die Wahrscheinlichkeit erneut beklagt zu werden als nicht unerheblich dar. Wenn die Gemeinde die übergreifenden klimapolitischen Ziele mit der Bereitstellung von weiteren Eignungsflächen zur Nutzung der Windenergie unterstützen möchte, so ist dies auch im Rahmen der aktuellen rechtlichen Situation (§35 BauGB) möglich. Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes erscheint aus gemeindlicher Sicht nicht sinnvoll.

2. Festschreibung der vorhandenen Flächen / keine Ausweisung weiterer Eignungsflächen und Ausschluss im weiteren Gemeindegebiet

Mit den vorhandenen bereits realisierten Windparkflächen und den noch in der Planung befindlichen Bereichen stellt die Gemeinde, nach aktuellen Maßstab, bereits substantiell Flä-

chen für die Windenergienutzung zur Verfügung. Ob die bereits ausgewiesenen Flächen auch künftigen Maßstäben gerecht werden ist aktuell nicht beurteilbar, dies insbesondere vor dem Hintergrund der bundes- wie landespolitischen Zielsetzungen. Ein rechtssicherer Flächennutzungsplan, der den Status quo festschreibt und einen Ausschluss der Windenergienutzung im weiteren Gemeindegebiet beinhaltet, würde kurzfristig den weiteren Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet beschränken. Die Erfahrungen der vorangegangenen Verfahren haben aber gezeigt, dass der Druck zur Bereitstellung weiterer Flächen nicht unerheblich ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der übergeordneten politischen Zielsetzungen. Die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Klageverfahrens ist groß. Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes erscheint auch zur Festschreibung des Status quo aus gemeindlicher Sicht aktuell nicht sinnvoll.

Weiteres Vorgehen

Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes ist vor dem aufgezeigten Hintergrund aktuell nicht sinnvoll und würde eine erneute rechtliche Angreifbarkeit darstellen. In evtl. künftigen Antragsverfahren wird die Gemeinde beteiligt. Als Beurteilungsgrundlage reicht die aktuelle Potenzialstudie nicht aus da sie nicht den aktuellen Vorgaben gerecht wird. Die Potenzialstudie sollte den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden und dann im Einzelfall als informelle Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Das weitere Vorgehen ist mit dem Landkreis Wesermarsch als Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Oldenburg, 15.11.2019

dipl.-ing. dirk majcher //
stadt- und regionalplaner SRL

8512019



Gruppe im Rat
der
Gemeinde Ovelgönne



EINGEGANGEN
12. Sep. 2019
Gemeinde Ovelgönne

Herrn
Christoph H a r t z
Bürgermeister
Rathaus

HA
Bau

26939 Oldenbrok-Mittelort

26939 Ovelgönne, den 9. September 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte reichen Sie den Antrag zur Beratung und Entscheidung an den Rat und seine Gremien weiter:

Ausschlusswirkung für Windenergieflächen

Wir beantragen Planungen für die Erstellung eines neuen Flächennutzungsplanes für den Bau weitere Windenergieanlagen in der Gemeinde Ovelgönne mit sofortiger Ausschlusswirkung aufzunehmen.

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne spricht sich gegen den Bau weitere Windenergieanlagen in der Gemeinde Ovelgönne aus, da u.a. die Flächennutzungspläne 23 und 25 nach den Beschlüssen vom VG und OVG bezüglich einer Ausschlusswirkung fehlerhaft und somit rechtswidrig sind.

Begründung:

Der Rat hat u. E. nach o.g. Urteilsbegründungen mit breiter Mehrheit festgestellt, dass mit den jetzt beschlossenen Windenergieanlagen das Bauprogramm abgeschlossen sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Koc
Gruppensprecher